

# Info-Brief

Nr. 9 / 24.11.2021

## Das neue Betreuungsrecht *Erster Überblick über die Neuregelungen ab 2023*



Liebe Leserin, lieber Leser,

am 1.1.2023 wird das neue Betreuungsrecht in Kraft treten. Seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 wird damit die größte Reform in diesem Bereich umgesetzt. Grund genug, in der letzten Infoveranstaltung in diesem Jahr einen ersten Blick auf die umfangreichen Veränderungen zu werfen.

Bereits 2009 wurden mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK) die ersten Stimmen nach einer Reform des Betreuungsrechts laut. Sie hielten das Betreuungsrecht nicht mit der Konvention für vereinbar. Die überwiegende Mehrheit, einschließlich der damaligen Bundesregierung, sah dies anders. Mit dem UN-Staatenbericht im Jahr 2015 lag eine Einschätzung des Fachausschusses vor. Dieser kritisierte das System der rechtlichen Betreuung und sah insbesondere eine Unvereinbarkeit mit Art. 12 UN-BRK. Dieser sichert die „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ für behinderte Menschen zu. Mehrere anschließend vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Studien kritisierten zudem die mangelnde Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei Betreuungen, die mangelnde Beachtung des Willens betreuter Menschen und offenbarten große Qualitätsunterschiede bei den Betreuer:innen selbst. Die Reform greift die Kritikpunkte auf. Sie sieht Änderungen in der Praxis der Betreuung, der Aufgaben der einzelnen Akteure sowie Änderungen bei der Vorsorgevollmacht bis zur Einführungen eines Ehegatten(not)vertretungsrechts vor. Der Infobrief bietet einen ersten Überblick.

Ausdrücklich möchten wir uns für Ihr ehrenamtliches Engagement auch in diesem nicht einfachen Jahr 2021 bedanken. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

[beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de](mailto:beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de)

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



[btv\\_lebenshilfe.berlin](https://www.instagram.com/btv_lebenshilfe.berlin)

# Das neue Betreuungsrecht – Überblick über die Neuregelungen ab 2023

Die Reform des Betreuungsrechts stellt einen entscheidenden Schritt auf dem Weg von der Fürsorge zur Selbstbestimmung betreuter Menschen dar. Sie lebt aber nicht zuletzt von der gelebten Praxis. Daher wird es auch entscheidend auf alle Akteure ankommen, in welchem Umfang die Rechte und Teilhabe betreuter Menschen vorangebracht werden können.

## Akteur im Betreuungswesen

Die wesentlichsten Grundlagen des Betreuungsrechts finden sich in zahlreichen Gesetzen, z.B. dem BGB, dem FamFG, dem VVG und in Berlin dem AGbTG Bln. Mit der Reform wird zusätzlich das neue Betreuungsorganisationsgesetz, kurz: BtOG, in Kraft treten. Es ersetzt nicht nur das bisherige Betreuungsbehörden-gesetz, sondern definiert erstmals die einzelnen Akteure des Betreuungswesens.

Betreuungsbehörden erhalten neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich umfangreiche Informations- und Beratungsaufgaben sowie Unterstützungsaufgaben. Dazu zählt etwa auch die Möglichkeit einer erweiterten Unterstützung für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Dabei werden diese unterstützt und begleitet um möglichst alle Maßnahmen im Vorfeld einer Betreuung auszuschöpfen und ggf. eine Betreuung zu vermeiden. Berufsbetreuer:innen sind künftig bei den Behörden registriert. Ehrenamtliche Betreuer:innen werden an Betreuungsvereine angebunden. Auch dies unterstützt die Behörde.

Betreuungsvereine können künftig selbst Betreuungen führen. Sie müssen dafür jedoch feste Mitarbeiter:innen benennen. Weiterhin führen Vereinbetreuer:innen selbst Betreuungen. Auch für Vereine werden die Beratungs- und Informationsaufgaben erweitert. Mit Ehrenamtlichen Betreuer:innen, die keinen Nähebezug zur betreuten Person haben, schließen Sie Vereinbarungen. Diese umfasst verbindliche Vorgaben für Betreuer:innen Beratung und Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig erklären die Vereine die Bereitschaft die Verhinderungsbetreuung für diese zu übernehmen. Ehrenamtliche Betreuer:innen mit Näheverhältnis, z.B. Angehörige, werden künftig zu Beginn der Betreuung über die Angebote vom Verein informiert. Angebote stehen weiterhin allen Ehrenamtlichen offen. Ebenfalls werden betreute Personen, Angehörige und andere Personen zu Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und anderen Hilfen informiert. Positiv für Vereine ist zudem, dass sie künftig einen Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch die Länder haben.

Ehrenamtliche Betreuer:innen haben Anspruch auf Begleitung und Unterstützung durch Betreuungsvereine. Ehrenamtliche Betreuer:innen ohne Näheverhältnis haben künftig die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein. Dieser verpflichtet z.B. zu Besuch von Beratung und Veranstaltungen. Andere Ehrenamtliche können diese Vereinbarung abschließen. Der Kreis der befreiten Betreuer:innen wird erweitert, z.B. um Geschwister. Ebenfalls erhalten sie weitere Erleichterungen bei der Abrechnung einer Betreuung. Die Aufwandspauschale wird erhöht auf 425 € und leichter zu beantragen sein.

## Kurzer Exkurs: Regelungen zur Vorsorgevollmacht

Bislang konnte nur einigen Erwähnungen im Gesetz die Existenz einer Vorsorgevollmacht entnommen werden. Ab 2023 wird die Vorsorgevollmacht konkret in § 1820 BGB n.F. geregelt.

Bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens besteht die Verpflichtung eine vorhandene Vorsorgevollmacht dem Betreuungsgericht vorzulegen.

Für bestimmte Maßnahmen muss die Vorsorgevollmacht mindestens schriftlich erstellt werden.

Zum Schutz der Bevollmächtigten sind gesetzlich Mittel benannt, die erfolgen können:

Kontrollbetreuung = Kontrolle des Bevollmächtigten: wenn keine Kontrolle durch den Vollmachtgeber möglich ist und Handlungen gegen Wünsche oder mutmaßlichen Willen erfolgen.

Suspendierung = Vorrübergehendes Außerkraftsetzen: bei dringender Gefahr, dass gegen Wünsche gehandelt wird und eine erhebliche Gefahr für Vollmachtgeber oder sein Vermögen besteht.

Widerruf kann nur erfolgen, wenn hinreichende Wahrscheinlichkeit für Verletzungen der Person oder seines Vermögens bestehen. Diese müssen erheblich sein. Es darf kein anderes Mittel, als der Widerruf der Vollmacht möglich sein.

Berufsbetreuer:innen müssen sich künftig registrieren. Dabei haben sie ihre Fachlichkeit nachzuweisen. Sie erhalten dafür eine verbindliche Vergütungseinstufung. Sie unterliegen regelmäßigen Meldepflichten gegenüber ihrer Stammbehörde (=zuständige Betreuungsbehörde). Sie melden z.B. Zahl der Betreuungen, weisen Fortbildung und Versicherung nach. Weiter dürfen Berufsbetreuer:innen keine Zuwendungen von betreuten Personen annehmen.

Betreuungsgericht hat erhöhte Aufsichts- und Kontrollpflichten gegenüber Betreuer:innen. Die Wünsche betreuter Menschen müssen vor und während einer Betreuung stärker beachtet werden. Um Betreuer:innen dabei zu kontrollieren werden sie etwa Einführungsgespräche mit Betreuer:innen und betreuten Personen führen sowie Unterlagen zur Information an betreute Menschen weiterleiten. Künftig müssen sie betreute Menschen in adressatengerechter, verständlicher Sprache informieren. Dies gilt für das gesamte Verfahren.

Angehörige/Vertrauenspersonen: können Auskünfte über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person von Betreuer:innen verlangen. Dies gilt jedoch nur, wenn dies dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht. Es muss Betreuer:innen zumutbar sein.

### Anspruchsberechtigte – die betreute Person

Der Kreis der Berechtigten, die Anspruch auf eine Rechtliche Betreuung haben, wird weitgehend nicht eingeschränkt. Die entsprechende Vorschrift jedoch sprachlich angepasst. Ebenfalls wird klargestellt, dass der Wille der betreuten Person bei Anordnung und Umfang der Betreuung stärker zu berücksichtigen ist.

### Umfang der Betreuung

Die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten wird künftig nicht mehr möglich sein. Der Umfang einer Betreuung muss sich strenger am Wunsch der betreuten Person und an der Erforderlichkeit der Bereiche orientieren. Die bisherigen Aufgabenkreise werden zukünftig konkreter durch Aufgabenbereiche definiert. Sie sollen den Unterstützungsbedarf klarer darstellen und nur die Bereiche benennen, in denen ein Bedarf besteht. Die bereits angeordneten Betreuungen werden sukzessive innerhalb von fünf Jahren entsprechend angepasst.

### Künftige Betreuungspraxis – Die Umsetzung

Zentrale Norm des neuen Betreuungsrechts ist der § 1821 BGB n.F. Er umfasst wesentlichsten Grundsätze der Betreuungsführung, die in allen Bereichen zu beachten sind.

Unterstützung betreuter Menschen geht einer Stellvertretung künftig vor. Betreuer:innen müssen betreute Menschen unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen ihre Angelegenheiten selbst vorzunehmen. Nur wenn dies nicht möglich ist, handeln Betreuer:innen stellvertretend.

Wünsche betreuter Menschen ist zu entsprechen. Die bisherige Orientierung am Wohl der betreuten Person entfällt. Künftig ist daher zu ermitteln, welche Wünsche die betreute Person hat. Ist dies nicht zu ermitteln, ist der mutmaßliche Wille maßgebend. Wie hätte die Person entschieden, wenn sie dies gekonnt hätte? Grenzen des Handelns bestehen nur, wenn eine erhebliche Gefährdung für die betreute Person oder ihr Vermögen bestünde. Die betreute Person darf dabei aufgrund ihrer Behinderung oder Erkrankung nicht einsichts- oder steuerungsfähig sein. Ein Wunsch kann also auch unvernünftig sein, wenn keine erhebliche Gefahr besteht.

*Hinweis: Für den Bereich der Vermögenssorge ist eine Vermutung festgelegt, dass dem mutmaßlichen Willen entsprochen wurde, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorhanden sind.*

### Kurzer Exkurs: Das neue Ehegatten(not)vertretungsrecht

Neu eingeführt wird 2023 das sog. Ehegatten(not)vertretungsrecht. Es gilt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:innen.

Es betrifft Fälle, in denen der Partner bewusstlos oder erkrankt ist und sich selbst nicht äußern kann.

Umfasst sind lediglich Angelegenheiten der Gesundheitsorge. Dazu gehören insbesondere die Entbindung von der Schweigepflicht, Einblick in Krankenunterlagen, Einwilligungen in ärztliche Behandlungen, der Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen, eilige Rehabilitations- und Pflegeverträge sowie Ansprüche gegenüber Dritten (aus der Erkrankung).

Ausgenommen ist eine Vertretung bei getrennt lebenden Partnern, einer vorherigen Ablehnung, einer bestehenden Vorsorgevollmacht oder Betreuung für diesen Bereich. Es gilt für maximal sechs Monate.

Persönlicher Kontakte müssen regelmäßig erfolgen. Eine genaue Frequenz ist dabei nicht genannt. Er wird sich nach der Gesetzesbegründung am Einzelfall ausrichten, in der Regel wohl alle 1-3 Monate. Zusätzlich haben sich Betreuer:innen einen persönlicher Eindruck von der betreuten Person zu verschaffen.

Besprechungspflicht wird künftig erweitert auf alle Angelegenheiten. Betreuer:innen müssen danach alle Angelegenheiten mit der betreuten Person besprechen. Bislang galt dies nur für wichtige Angelegenheiten.

Genehmigungs- und Anzeigepflichten werden zum Schutz der betreuten Person teilweise erweitert. Beispielhaft sei hier nur der Bereich des Wohnens genannt. Neben der bisherigen Genehmigungspflicht bei Kündigung von Wohnraum, wird künftig eine Anzeigepflicht bei Aufgabe von Wohnraum eingeführt. Damit werden die Rechte betreuter Personen gestärkt und bisherige Gesetzeslücken geschlossen. Sowohl bei Aufgabe, als auch bei Kündigung von Wohnraum ist der Wunsch der betreuten Person maßgeblich. Ausnahme wäre eine erhebliche Gefahr für die betreute Person.

#### Berichte, Vermögensverzeichnisse und Rechnungslegung

Berichte sind in Form eines Anfangs-, Jahres- und Schlussberichtes erforderlich. Anzugeben ist dabei die persönliche Situation sowie Ziele und Wünsche der betreuten Person. Erfolgte und beabsichtigte Maßnahmen sind darzustellen, Gründe für die Erforderlichkeit der Betreuung (und ggf. Einwilligungsvorbehalt) sind zu nennen. Die Sichtweise der betreuten Person ist zu erläutern. Berufsbetreuer:innen haben auf die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Betreuung hinzuweisen. Gerichte können den Inhalt der Berichte mit der betreuten Person erörtern. Betreuer:innen müssen den Inhalt mit der betreuten Person besprechen. Alternativ zum Anfangsbericht kann bei ehrenamtlichen Betreuer:innen mit Näheverhältnis ein Anfangsgespräch im Gericht stattfinden.

Vermögensverzeichnisse sind zu erstellen. Das Gericht gibt sie der betreuten Person zur Kenntnis. Ausnahmen bestehen, wenn erhebliche Nachteile für die betreute Person bestehen oder sie nicht in der Lage den Inhalt zu erfassen.

Rechnungslegung erfolgen jährlich. Befreite Betreuer:innen sind davon ausgenommen. Der Kreis der befreiten Betreuer:innen wird erweitert, unter anderem auf Geschwister oder Personen, die per vorheriger schriftlicher Verfügung der nunmehr betreuten Person befreit wurden. Schlussrechnungen erfolgen künftig auf Verlangen der betreuten Person oder bei Betreuerwechsel. Für befreite Betreuer:innen gibt es andere Regelungen.

#### Fragen, Anregungen und Wünsche

Aktuell planen wir die Veranstaltungen für das erste Halbjahr 2022. Gern sind wir für Vorschläge offen. Melden Sie sich bei uns per Mail [beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de](mailto:beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de) oder telefonisch unter 030/755 49 12 10. Vielen Dank.

#### Noch gut zu wissen

Auch im Jahr 2022 wird es wieder zahlreiche gesetzliche Änderungen geben. Einen kurzen Überblick über die Wichtigsten erhalten Sie unter <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/aktuelles/meldungen/2021/Neu-in-2022.php>



## Impressum

Inhalt und Redaktion: Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf  
Herausgeber: Lebenshilfe Berlin, e.V., Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin

Gefördert von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung